



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 3. 1962

III. Wahlperiode

Nr. 1277

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-13
Bundesautobahn, Stadtring Berlin und
Friedrichsruher Straße zwischen
Auguste-Viktoria-Straße und Nestorstraße
sowie für das Grundstück Salzbrunner Straße 2/12,
Rintelner Straße 1/5 und Orber Straße 19-22
im Bezirk Wilmersdorf,
Ortsteile Wilmersdorf, Schmargendorf und
Grunewald.**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

V e r o r d n u n g
**über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-13
Bundesautobahn, Stadtring Berlin
und Friedrichsruher Straße
zwischen Auguste-Viktoria-Straße und Nestorstraße
sowie für das Grundstück Salzbrunner Straße 2/12,
Rintelner Straße 1/5 und Orber Straße 19-22
im Bezirk Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf,
Schmargendorf und Grunewald.**

Vom 23. März 1962.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-13 vom 5. September 1961 Bundesautobahn, Stadtring Berlin und Friedrichsruher Straße zwischen Auguste-Viktoria-Straße und Nestorstraße sowie für das Grundstück Salzbrunner Straße 2/12, Rintelner Straße 1/5 und Orber Straße 19-22 im Bezirk Wilmersdorf, Ortsteile Wilmersdorf, Schmargendorf und Grunewald wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Abwicklung des übergeordneten und die Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs, für den die Motorisierungskennziffer 1 : 5 zugrunde gelegt ist, erfordert die Anlegung eines Autobahnringes, der Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes ist. Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muß er seiner Zweckbestimmung entsprechend frei von höhengleichen Kreuzungen sein, für Zu- und Abfahrten mit besonderen Anschlußstellen ausgestattet sein und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr haben.

Das Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) - im allgemeinen Wohngebiet, Baustufe IV/3. Der Flächennutzungsplan sieht im Zuge des Autobahnringes eine zentrale Verkehrsstraße vor.

Der Bebauungsplan setzt die Straßenbegrenzungslinien der für den Abschnitt der Bundesautobahn, Stadtring Berlin, zwischen Auguste-Viktoria-Straße und Cunostraße durchgeführten Straßenbaumaßnahmen rechtsverbindlich fest und sichert den vorhandenen städtebaulichen Zustand in dem Baublock Friedrichruher Straße - Orber Straße - Rintelner Straße - Salzbrunner Straße - Grieser Platz.

II. Inhalt des Planes

Das Teilstück der Bundesautobahn, Stadtring Berlin, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Einschnitt und dient dem übergeordneten Verkehr von Wedding und Charlottenburg über Wilmersdorf nach Schöneberg in beiden Richtungen sowie dem Verkehr von und zur Avus. Die Fahrbahnen sind dreispurig ausgebaut. Für den Anschluß an das Straßennetz sind Auf- und Abfahrtsrampen am Hohenzollerndamm und an der Auguste-Viktoria-Straße angelegt bzw. vorgesehen, die neben den Fahrbahnbreiten für die Breitenabmessungen des Straßenraumes mitbestimmend sind.

Für die vorhandene Bebauung zwischen Friedrichruher Straße - Orber Straße - Rintelner Straße - Salzbrunner Straße und Grieser Platz wurde der bestehende städtebauliche Zustand aufrechterhalten.

Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt. Gegen das ebenfalls im Einschnitt gelegene Bahngelände wurde ein Zu- und Ausfahrtsverbot und für den über dem Bahngelände liegenden Teil der Paulsborner Brücke ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 11. Oktober 1961 zugestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 30. Oktober 1961 bis 30. November 1961 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgetragen.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Der Bebauungsplan umfaßt ein Teilstück der Baumaßnahme „Bau eines Schnellstraßenringes; 1.-3. Bauabschnitt vom Anschluß Mecklenburgische Straße über Hohenzollerndamm bis Halenseeestraße“. Die Gesamtkosten dieser Baumaßnahme - ohne Grunderwerb - betragen nach den Haushaltsunterlagen 47 500 000 DM, die beim HUA B 67 00 Hst. 805 nachgewiesen sind.

Die Kosten für den Grunderwerb in Höhe von etwa 4 325 000 DM werden im Fachhaushalt HUA B 67 00 Hst. 800 bis 803 nachgewiesen.

Berlin, den 26. März 1962

Der Senat von Berlin

Brandt

Reg. Bürgermeister

Schwedler

Senator
für Bau- und Wohnungswesen